



PF 31.07 · D-24030 Kiel

Rechtsanwalt Dr. Tilman Giesen
Vorsitzender des Ausschusses für Forst- und Jagdrecht
Lorentzendamm 36, 24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 5 90 09 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 81
E-mail: sievers@lauprecht-kiel.de

DGAR

Deutsche Gesellschaft
für Agrarrecht – Ver-
einigung für Agrar-
und Umweltrecht e.V.

Geschäftsstelle:
Siebengebirgsstr. 200
53229 Bonn
Postfach 300864
53188 Bonn

Tel.: 02 28 / 7 03 11 40
Fax: 02 28 / 7 03 84 98

E-mail: dgar@lwk.nrw.de
Internet: www.dgar.de

An die Mitglieder, Interessenten und Gäste
der Ausschüsse für
Forst- und Jagdrecht sowie für
Landwirtschaftliches Boden- und Enteignungsrecht
der (DGAR)

Kiel, den 05. Mai 2011

Per e-mail zur Kenntnis an: 1. matthias.dombert@dombert.de
2. marianne.may@lwk.nrw.de

**Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Forst- und Jagdrecht sowie für
Landwirtschaftliches Boden- und Enteignungsrecht im Rahmen der Früh-
jahrstagung der DGAR am 28.04.2011 im Industrieclub in Düsseldorf**

Liebe Freundinnen und Freunde des Forst- und Jagdrechts,
liebe Freundinnen und Freunde des Landwirtschaftlichen Boden- und Enteig-
nungsrechts,

im Rahmen der Frühjahrstagung unserer Agrarrechtsgesellschaft haben wir in
Düsseldorf Ausschusssitzungen des klassischen Formats erlebt. Wir danken
Herrn Schulze-Hagen für die Wahl und Organisation des Veranstaltungsortes im
noblen Industrieclub. Wie üblich finden Sie beigefügt eine Zusammenfassung un-
serer Sitzung als Vermerk mit Anlagen.

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Forst- und Jagdrecht wird voraussicht-
lich im Rahmen der Herbsttagung unserer Agrarrechtsgesellschaft in Goslar am
06.10.2011 stattfinden.

Bis dahin mit freundlichen Grüßen
Ihre

John Booth

Dr. Tilman Giesen

Anlage(n)



PF 31 07 · D-24030 Kiel

Rechtsanwalt Dr. Tilman Giesen
Vorsitzender des Ausschusses für Forst- und Jagdrecht
Lorentzendamms 36, 24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 5 90 09 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 81
E-mail: sievers@lauprecht-kiel.de

DGAR

Deutsche Gesellschaft
für Agrarrecht – Ver-
einigung für Agrar-
und Umweltrecht e.V.

Geschäftsstelle:
Siebengebirgsstr. 200
53229 Bonn
Postfach 300864
53188 Bonn

Tel.: 02 28 / 7 03 11 40
Fax: 02 28 / 7 03 84 98

E-mail: dgar@lwk.nrw.de
Internet: www.dgar.de

Vermerk

über eine Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Forst- und Jagdrecht sowie für Landwirtschaftliches Boden- und Enteignungsrecht im Rahmen der Frühjahrstagung der DGAR am 28.04.2011 im Industrieclub in Düsseldorf

1. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Kammer der fünften Sektion, vom 20.01.2011, in der Rechtssache 'Herrmann ./ Deutschland' (Beschwerde Nr. 9300/07) zur (Zwangs)Mitgliedschaft in einer deutschen Jagdgenossenschaft lag den Teilnehmern zum Tagesordnungspunkt 1 als *Anlage 1* zur Einladung vor.

Gegen das Urteil hat der Beschwerdeführer am 13.03.2011 fristgerecht den Antrag nach Art. 43 EMRK gestellt. Das Urteil ist damit **nicht** i.S.v. Art. 44 EMRK endgültig.

Der Text der Art. 43 und 44 EMRK ist beigefügt als **Anlage 1**. Als **Anlage 2** ist beigefügt der Text der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dessen Sitz in Straßburg ist, ist eine Einrichtung des Europarates. Im Europarat sind 47 Vertragsstaaten zusammengeschlossen.

Die Parlamente der Mitgliedstaaten entsenden nach einem an der Bevölkerungszahl orientierten Schlüssel Abgeordnete in die parlamentarische Versammlung des Europarates. Die deutsche Delegation umfasst 18 Abgeordnete. Die parlamentarische Versammlung tagt viermal jährlich, sie hat 318 Mitglieder. Präsident der parlamentarischen Versammlung ist ein türkischer Abgeordneter.

Die parlamentarische Versammlung wählt die Richter des Gerichtshofs. Das Plenum umfasst 47 Richter. Der Präsident des Gerichtshofs bildet aus den Richtern mit Rücksicht auf deren Herkunft und Geschlecht sowie unter Berücksichtigung des Rechtssystems der jeweiligen Mitgliedsstaaten Sektionen; derzeit bestehen fünf Sektionen, die wiederum Ausschüsse und Kammern bilden. Die Ausschüsse sind mit drei Richtern besetzt. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Filterfunktion bei der Zulässigkeitsprüfung von Individualbeschwerden. In einer Kammer sitzen sieben Richterinnen und Richter; jede Kammer wird nach dem Rotationsprinzip gebildet. Mitglieder einer Kammer sind von Amts wegen die jeweiligen Sektionspräsidenten sowie der für den als Partei beteiligten Mitgliedstaat gewählte Richter, und zwar auch, wenn dieser nicht der Sektion angehört.

Für Deutschland hat an dem Urteil ‚Herrmann ./ Deutschland‘ die Richterin Renate Jäger mitgewirkt. Sie ist zum Jahresende 2010, einige Tage nach Erlass des Urteils, nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Gerichtshof ausgeschieden. Deutsche Richterin ist nun Frau Professor Angelika Nußberger, die an der Universität Köln Internationales Recht lehrte.

Vorsitzender der entscheidenden Kammer war Präsident Lorenzen, ein Däne. Die weiteren Kammermitglieder kamen aus Estland, Monaco, Mazedonien, Bulgarien und der Ukraine.

Die Entscheidung ist mit 4 : 3 Stimmen ergangen. Die drei unterlegenen Richter haben dem Urteil „dissenting opinions“ beigefügt.

Die Vereinbarung der (Zwangs)Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft mit Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK ist also nur mit knapper Mehrheit festgestellt worden. Es besteht die Möglichkeit, dass die nach dem Rechtsmittel nunmehr zuständige, mit 17 Richtern besetzte große Kammer die ‚dissenting opinions‘ aufgreift.

Die Diskussion im Ausschuss befasst sich mit der Argumentation in den ‚dissenting opinions‘. Diese läuft darauf hinaus, dass die Kammerminderheit, die Rechtssätze aus den Urteilen ‚Chassagnou ./ Frankreich‘ und ‚Schneider ./ Luxemburg‘ auch auf den vorliegenden Fall anwenden möchte:

„Ebenso wenig hat uns die von der Kammer vorgenommene Beurteilung ... überzeugt, dass ein Unterschied in der Begründung zwischen den Ausnahmen vom verbindlichen Prinzip der flächendeckenden Jagd im deutschen Recht und den in Frankreich und Luxemburg geltenden Grundsätzen bestehe. Unabhängig von der hierzu vorgebrachten Argumentation kann auch hier die einzig mögliche Schlussfolgerung lauten, dass mit diesen Ausnahmen der Nachweis erbracht ist, dass keine zwingende Notwendigkeit besteht, die Gesamtheit des nichtstädtischen Raums der Ausübung des Jagdrechts zu unterwerfen“.

Am Verfahren beteiligt war die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE), die durch Herrn Rechtsanwalt Reh, dem Geschäftsführer des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe, vortragen ließ. Herr Reh hat seinen Vortrag in einem Aufsatz veröffentlicht, der in der Zeitschrift Natur und Recht 2010, S. 753 bis 759, abgedruckt ist. Dieser Aufsatz ist beigelegt als **Anlage 3**.

2. In Überleitung zum Tagesordnungspunkt 2 befasste sich der Ausschuss mit einer aktuellen Statistik zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz durch die Landgesellschaften. Die Statistik ist veröffentlicht in AGRA-EUROPE vom 26.04.2011 und hier beigelegt als **Anlage 4**.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts hat im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 um mehr als 40 % zugenommen. Die Zahlen der Prüffälle und der ausgeübten Fälle in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus der Statistik.

In der Diskussion wird aus berufenem Munde die Vermutung geäußert, die Zahlen für die Niedersächsische Landgesellschaft könnten zu niedrig angesetzt sein. Diese Vermutung ist abgeleitet aus der hohen Zahl der vor dem OLG Celle anhängigen Vorkaufsrechtsfälle. Offen blieb letztlich, ob die Zahlen hohe Streitanzahl und den empfindlichen Eingriff in die Privatautonomie der Beteiligten belegen oder ob die „Filterwirkung“ der einzelnen „Instanzen“ relativ gering ist.

3. Rechtsanwalt Booth stellte den Fall zur Diskussion, dass das Vorkaufsrecht von der Landgesellschaft in den Vertrag eines Forstbetriebes ausgeübt wird,

mit dem sich dieser eine landwirtschaftliche Fläche zur Aufforstung und Arrondierung beschafft. Fraglich könnte sein, ob der erwerbswillige Forstwirt als „Nichtlandwirt“ i.S. der von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien angesehen wird.

Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche durch einen aufforstungswilligen Forstwirt nicht als ungesunde Verteilung von Grund und Boden i.S. des Tatbestandes angesehen werden kann. Dieses Ergebnis ergibt sich a maiore ad minus aus der Rechtsprechung insbesondere auch des Bundesgerichtshofs, der sogar einen Naturschutzverband i.S. des Tatbestandes privilegiert.

Hinzuweisen wäre noch auf einen Beschluss des Oberlandesgerichtes Dresden vom 26.05.2010, AZ: W XV 0998/09, W XV 998/09, wo in Rz. 37 (zitiert nach juris) Ausführungen zum Verhältnis Land- und Forstwirtschaft gemacht werden. Obiter dicens heisst es dort, dass den Interessen eines Vollerwerbslandwirtes zumindest dann gegenüber einem Forstwirt "idiziell" der Vorrang einzuräumen sei, wenn die Flächen nicht sinnvollerweise aufgeforstet werden können.

4. Der Ausschuss diskutierte ferner die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Rostock, vor dem zunehmend Fälle anhängig werden, die aus der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Mecklenburgische Landgesellschaft für „ortsansässiges Landwirte“ hervorgehen. Der Ausschuss hob hervor, dass das Reichssiedlungsgesetz und das Grundstücksverkehrsgesetz keine Lenkung des Grundstücksmarktes bezwecken, sondern nur aufgerufen werden dürfen, wenn eine Gefahr für die Agrarstruktur besteht.
5. Der Ausschuss äußerte ein Bedürfnis nach Sitzungen im klassischen Format.

Kiel, den 05. Mai 2011

gez. Dr. Giesen